

RS Vwgh 1988/10/20 88/06/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1988

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

BauO Tir 1978 §44 Abs3 lit a;

BauRallg;

Rechtssatz

Wurde vor Jahren hinsichtlich einer 3 x 3,50 x 3 m großen Holzhütte der Abbruch verfügt, aber nicht vollzogen, und ersetzte der Eigentümer nunmehr das Satteldach durch ein neues Pultdach - Ausmaß der Hütte jetzt 3 x 3,50 x 2,40 m - so entstand ein Gebäude, das durch den seinerzeitigen Auftrag nicht erfasst wird. Einem neuen Abbruchauftrag kann NICHT entschiedene Sache (§ 68 AVG) entgegengebracht werden.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988060173.X01

Im RIS seit

09.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>